

Amt Oder-Welse Ordnungsamt Gutshof 1 16278 Pinnow	<b>Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in der Gemeinde</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Berkholz-Meyenb., Pinnow, Schöneberg <input type="checkbox"/> Mark Landin, Passow
--	--

<b>Antragsteller:</b>		
<b>Name, Vorname, Firma:</b>	<b>Anschrift des Antragstellers:</b>	<b>Telefon/Fax:</b>
		<b>E-mail:</b>

<b>Ort der Sondernutzung:</b>
<b>Straße, Hausnummer:</b>
<b>PLZ, Ort:</b>

<b>Art der Sondernutzung:</b>			
<input type="checkbox"/> Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten (Baustelleinrichtung – mit und ohne Bauzaun-	<input type="checkbox"/> Schuttcontainer und Materiallagerungen aller Art, die länger als 48 Stunden andauern	<input type="checkbox"/> zulassungspflichtige Fahrzeuge, die nicht mehr für den Straßenverkehr zugelassen sind	<input type="checkbox"/> Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden
<input type="checkbox"/> Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (z.B. vor Eisdielen, Cafés)	<input type="checkbox"/> Verkaufseinrichtungen/Verkaufsstände vor Ladenlokalen, die ohne feste Verbindung zu einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden	<input type="checkbox"/> Warenauslagen vor Ladenlokalen (Stätte der Leistung)	<input type="checkbox"/> Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
<input type="checkbox"/> Informations- und Werbestände	<input type="checkbox"/> Aufstellen von Verkaufsanhängern	<input type="checkbox"/> Zelte aller Art (Verkaufs-, Ausstellungszelte), soweit sie nicht gebührenfrei sind	<input type="checkbox"/> Imbisswagen, Imbissstände
<input type="checkbox"/> Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächer, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind	<input type="checkbox"/> Aufführungen, Artistik, Schaustellerbetriebe	<input type="checkbox"/> Sonstige Inanspruchnahme von Parkflächen	<input type="checkbox"/> Sonstige Inanspruchnahme von anderen Flächen

Größe der beantragten Fläche:	Länge	Breite
Gehweg <small>Vorhandene Gehwegbreite:</small>		
Radweg		
Fahrbahn		
Parkfläche		
Sonstige Fläche		

<b>Dauer der Sondernutzung:</b>	
<b>Beginn:</b>	<b>Ende:</b>
<b>Jährlich bis auf Widerruf ab dem</b>	
<input type="checkbox"/> Eine zeichnerische Darstellung ist beigefügt. <input type="checkbox"/> Eine zeichnerische Darstellung wird nachgereicht.	
<b>Ort, Datum:</b>	<b>Unterschrift ggf. Firmenstempel:</b>

## **Allgemeine Hinweise:**

Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Eine Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung für die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow und Schöneberg ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf der Erlaubnis. Die Sondernutzung ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf der Grundlage des Gebührentarifes zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweiligen Gemeinde. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10 Euro.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend Tarifstelle A Punkt 3 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse vom 13.08.2002 erhoben. Die Rahmengebühr beträgt hierfür 2,50 Euro bis 150,00 Euro.

Soweit keine Sondernutzungssatzung der Gemeinde, wie in Mark Landin und Passow, besteht, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf der Grundlage des § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Für die Bescheidung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt mindestens 30 Euro.